300 Mart nach fünfjähriger Dienstgeit,

600 " " gehnjabriger Dienftzeit,

1000 " " fünfzehnjahriger Dienftzeit,

1 400 " " swanzigjähriger Dienftzeit,

1 800 " " fünfundzwanzigjähriger Dienftzeit.

Der Aniprund auf Alltergulage gest; burch nicht ausreichend begründete Alelegtung einer besser botirten Stelle insoweit versoren, als er durch Annahme der lehteren ausgeschlossen jein würde.

§ 3.

Die Dienstgeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Annte an zu berechnen; hat aber der Geistliche worder über 3 Safre als geistlicher Stax, als Sitse-giltlicher oder als definitio angesiellter Lebrer an einer öffentlichen Schule anntiet, so ist die führe 73 Safre hinausgeschiede Zeit mit in Anrechnung zu bringen.

4

Die Vergitungen für beiondrec, mit dem geistlichen Amet em sich nicht zusammenhangende Grichafte ("B. für die Diliteiths-Gallutinyketison) bleiben bei Frightellung bes Amsteinlommens aufger Aufah, wogegen die für weggeschlene bespacher Deislungen gemätzere Amsteinlommens zu Parliesen oder Wastegelber sowie die Jackfolie and Silfungsfolien und aus der Schoolstelle aus den Amsteinlommen gehörig aus befandelt judsche und die Amsteinlommen gehörig aus befandelt jud-

\$ 5.

Die in § 10 bes Gefeces aber die Benfionirung ber Geistlichen vom 27. Ottober 1872 mib § 11 des Vachitragsgesches vom 9. Natz 1874 georbneten temporatern Magaben an ben geiftlichen Emeritikungensobnebe tommen in Wegelaff.

§ 6.

Die Gemöhrung beffen, was an bem Minbesteintsmunen bei ben geistlichen Stellen bes Landes fehit, ebenjo die Aufbeingung ber Alterdynlagen erfolgt burch ben Staat.

Derfelde hat das Necht, die Rirchtaffe der betreffenden Gemeinde nach Gehör des Kirchengeneindevorstandes und die geiftlichen Stiftungstaffen des betreffenden Begirts, in welchem die Aufbeingung flattfinden foll, zu entiprechender Silfsteiftung beinzieben.

Die Festlitellung ber Sofje des Amtheinfommens ber geistlichen Stellen erfolgt in der in § 3 des Gespes dier die Bensonierung der Geistlichen vom 27. Ottober 1872 geordneten Weise unter Beigiesung der Kirchengemeindebesperden.